

Satzung des Fördervereines der Grundschule Salzbergen

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 **Name**

Der Verein hat den Namen „Förderverein der Grundschule Salzbergen“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 **Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Salzbergen.

§ 3 **Zweck**

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Grundschule Salzbergen und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den persönlichen und sachlichen Ausbau der Schule.
2. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Mindestanteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
4. Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat bei der Schulbehörde gesichert ist.
5. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der Grundschule Salzbergen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 4 **Zweckbindung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) sonstige Erträge
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7
Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person
- c) andere Vereinigungen.

§ 8
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 9
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10
Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss

2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat
 - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören

- a)
 - die/der 1. Vorsitzende
 - die/der 2. Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Schriftführer/in

sowie als Beisitzer die Schulleiterin und der/die Schulleiternratsvorsitzende/r der Grundschule Salzbergen.

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen/eine Stellvertreter/in aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellen.

4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 13
Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck.
 - a) Antragsberechtigt sind: Vorstand, Mitgliederversammlung, Schulelternrat und Gesamtkonferenz.

§ 14
Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der Stellvertreter/in, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15
Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 16
Kassenwart/in

1. Der/Die Kassenwart/in hat die Kassengeschäfte des Vereins zu besorgen.
2. Er/Sie hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern/innen zur Überprüfung vorzulegen.

§ 17
Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie soll im 4. Quartal des Jahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung 10 Tage vorher einberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 18
Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins,
 - g) Verfügung über das Vereinsvermögen im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.
 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende beitragszahlende Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.
 4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 19

Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden beitragszahlenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Salzbergen zur Verwendung für Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung zu.

§ 21

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung.

Salzbergen, den 03. März 2010